

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 21. August 2007

Nr. 16

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. März 2007	799
Evaluationsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. April 2007	806
9. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. März 2007	814
Modulbeschreibung für das Fach „Archäologie – Geschichte – Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26. März 2007	816
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Neufassung gem. der Bekanntmachung vom 10. August 2004 vom 25. Mai 2007	825
Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studiengang Rechtswissenschaft vom 20. Juni 2007	828
Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich Physik angebotenen Studiengängen vom 20. Juni 2007	834
Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 25. Juni 2007	839
Ordnung für die Zugangsprüfung zu den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 25. Juni 2007	845
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem Studien-schwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. März 2006 vom 25. Juni 2007	851

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/16

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Fächerspezifische Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang „Antiken Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“
des Fachbereichs 9 der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster¹**

Es gilt die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

**§ 1
Inhalte und Anforderungen**

Am Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ sind die Disziplinen Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie und Vorderasiatische Altertumskunde beteiligt.

In zwei Grundlagenmodulen, drei Aufbaumodulen und einem Vertiefungsmodul werden im Verlauf von drei Studienjahren die Grundzüge der kulturhistorischen Entwicklung des alten Ägypten und Vorderasiens in vorislamischer Zeit anhand der jeweiligen archäologischen und schriftlichen Quellen vermittelt. Der Studiengang führt zum Erwerb grundlegender Kompetenzen und Qualifikationen in bezug auf das Verstehen der vorislamischen Kulturen des Alten Orients und im Bereich interkulturellen Handelns und endet mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Zugleich erwerben die Studierenden damit die Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs.

Es ist sinnvoll, den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ mit einer weiteren philologischen oder historischen Disziplin zu kombinieren. Dies können z.B. die Zwei-Fach-B.A.-Studiengänge Arabisch-Islamische Kultur, Archäologie-Geschichte-Landschaft, Klassische und Frühchristliche Archäologie, Klassische Philologie, Kultur- und Sozialanthropologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaft oder Theologie sein.

**§ 2
Zulassung zur Bachelorprüfung**

Lesefähigkeit im Englischen und Französischen wird vorausgesetzt. Falls Kenntnisse dieser Sprachen nicht durch die Allgemeine Hochschulreife vorliegen, können sie während des Studiums (z.B. durch ein Referat auf der Basis englischer bzw. französischer Literatur oder durch einen entsprechenden Sprachkurs) nachgewiesen werden. Die Anerkennung der Lesekenntnisse erfolgt dann durch den Dozenten des jeweiligen Seminars oder durch einen der Institutsdirektoren.

**§ 3
Allgemeine Studien**

Für die Allgemeinen Studien wird kein Modul verbindlich festgeschrieben. Für eine Spezialisierung im Bereich der Koptologie wird jedoch der Erwerb eines Graecums, falls nicht durch die Allgemeine Hochschulreife nachgewiesen, empfohlen.

¹ lt. Schreiben des Rektorats vom 8.1.2007 geänderte Fassung, dem Rektorat vom Dekanat FB 9 übersandt am 22.1.2007

§ 4 Struktur des Studiums, Wahlmöglichkeiten, Prüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ besteht aus folgenden Modulen:
 Grundlagenmodul 1: Einführung in die Sprachen (GM1)
 Grundlagenmodul 2: Einführung in die fachlichen Grundlagen und Methoden (GM 2)
 Aufbaumodul 1: Grammatik und Lektüre leichter Texte (AM 1)
 Aufbaumodul 2: Kulturgeschichte und Archäologie (AM 2)
 Aufbaumodul 3: Geistes- und Religionsgeschichte (AM 3)
 Vertiefungsmodul: Komplexe Fragestellungen aus Philologie und Archäologie (VM)
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.
- (3) GM 1, GM 2, AM 1 und VM werden jährlich angeboten. AM 2 und AM 3 werden abwechselnd alle zwei Jahre angeboten und müssen nicht in numerischer Reihenfolge studiert werden.
- (4) In AM 1 besteht die Möglichkeit, im 2. Semester (4. Studiensemester), aus den angebotenen Sprachen Akkadisch, Mittelägyptisch und Koptisch zwei Sprachen auszuwählen.
- (5) Innerhalb des Vertiefungsmoduls werden pro Semester zwei aus vier angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt (5. Studiensemester: 4 SWS, 6. Studiensemester: 2 SWS), insgesamt 6 SWS.
- (6) Die Vorlesungen des Studiengangs werden durch Klausuren abgeprüft. Prüfungsrelevanz und Dauer der Klausuren sind in den Modulbeschreibungen (s.u.) geregelt.
- (7) Die Studierenden wählen in den Modulen GM 2, AM 2, AM 3 und VM aus, in welchem der angebotenen Seminare sie die prüfungsrelevante Leistung erbringen wollen. Die prüfungsrelevante Leistung ist eine Hausarbeit im Umfang von fünf bis höchstens zehn Seiten.

§ 5 Modulbeschreibungen, prüfungsrelevante Leistungen

- (1) GM 1: Einführung in die Sprachen

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studienleistung	davon prü-fungsrelevant
GM 1a Vorlesung: Die Sprachen Ägyptens und des Alten Vorderasiens	Anwesenheit, aktive Teilnahme, begleitende Lektüre	3	5	1.	Nachbereitung, Klausur 45 min.	Klausur
GM 1b Seminar: Grundelemente des Mittelägyptischen	Anwesenheit, Aktive Teilnahme	2	5	2.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	
GM 1b Seminar: Grundelemente des	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	2.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung,	

Akkadischen					Studienleistung	
Gesamt		7	15			

- (1a) Voraussetzungen: Keine.
(1b) Prüfungsrelevante Leistung: Klausur.

(2) GM 2: Einführung in die fachlichen Grundlagen und Methoden
Der Besuch sämtlicher Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

Lehrveranstaltung	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- sem.	Studienleistung	davon prü- fungsrelevant
GM 2a Vorlesung: Geschichte, Quellenkunde und Methodologie	Anwesenheit, aktive Teilnahme, begleitende Lektüre	4	7	1.	Nachbereitung, Klausur 90 min.	Klausur
GM 2b Seminar: Keilschriftquellen. Möglichkeiten und Grenzen ihrer Auswertbarkeit	Anwesenheit, Studienleistung	1	2	2.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
GM 2b Seminar: Schriftliche und archäologische Quellen Altägyptens. Möglichkeiten und Grenzen ihrer Auswertbarkeit	Anwesenheit, Studienleistung	1	2	2.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
GM 2b Seminar: Archäo- logische Bestimmung und Zuordnung altorientalischer Denkmäler	Anwesenheit, Studienleistung	1	2	2.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
GM 2b Seminar: Ägypten in der Spätantike	Anwesenheit, Studienleistung	1	2	2.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
Gesamt		8	15			

- (2a) Voraussetzungen: Keine.
(2b) Prüfungsrelevante Leistungen und Gewichtung: Klausur (70%) und eine
Hausarbeit zu dem ausgewählten Seminar (30%)

(3) AM 1: Grammatik und Lektüre leichter Texte
In diesem Modul sind vier Seminare verpflichtend. Im 4. Fachsemester besteht die
Möglichkeit, aus drei angebotenen Seminaren zur akkadischen, mittelägyptischen und
koptischen Sprache zwei auszuwählen.

Lehrveranstaltung	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- sem.	Studienleistung	davon prü- fungsrelevant
AM 1a Seminar: Mittelägyptisch II	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3,5	3.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	
AM 1a Seminar: Akkadisch II	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3,5	3.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	
AM 1b Seminar: Mittelägyptisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Klausur 90 min.	Klausur (wahlweise)
AM 1b Seminar: Akkadisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Klausur 90 min.	Klausur (wahlweise)
AM 1b Seminar: Grundelemente des	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Klausur	Klausur (wahlweise)

Koptischen					90 min.	
Gesamt		8 aus 10	15			

(3a) Voraussetzungen: GM 1.

(3b) Prüfungsrelevante Leistungen und Gewichtung: Zwei Klausuren zu den ausgewählten Seminaren (je 50%)

(4) AM 2: Kulturgeschichte und Archäologie

Der Besuch sämtlicher Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der/die Studierende wählt aus, welche der Klausuren als prüfungsrelevant gewertet wird.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsem.	Studienleistung	davon prüfungsrelevant
AM 2a Vorlesung: Wirtschaftliche Grundlagen und gesellschaftliche Verhältnisse	Anwesenheit, aktive Teilnahme, begleitende Lektüre	3	3	3./5.	Nachbereitung, Klausur	Klausur, 45 min. (wahlweise)
AM 2a Vorlesung: Archäologie Altägyptens und Altvorderasiens	Anwesenheit, aktive Teilnahme, begleitende Lektüre	3	3	3./5.	Nachbereitung, Klausur	Klausur, 45 min (wahlweise)
AM 2b Seminar: Kultur und Gesellschaft der Kopten	Anwesenheit, Studienleistung	1	2	4./6.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
AM 2b Seminar: Ausgewählte Probleme der Gesellschaftsgeschichte Altvorderasiens	Anwesenheit, Studienleistung	1	1	4./6.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
AM 2b Seminar: Kulturgeschichte Altägyptens	Anwesenheit, Studienleistung	1	1	4./6.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
Gesamt		9	10			

(4a) Voraussetzungen: GM 2.

(4b) Prüfungsrelevante Leistungen und Gewichtung: Eine Klausur (50%) und eine Hausarbeit zu dem ausgewählten Seminar (50%)

(5) AM 3: Geistes- und Religionsgeschichte

Der Besuch sämtlicher Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsem.	Studienleistung	davon prüfungsrelevant
AM 3a Vorlesung: Religion, Literatur und Wissenschaften	Anwesenheit, aktive Teilnahme, begleitende Lektüre	5	5	5.	Nachbereitung, Klausur	Klausur, 90 min.
AM 3a Seminar: Reflexion ideologischer und technologischer Wissenskultur im archäologischen Befund I	Anwesenheit, Studienleistung	1	2	5.	Studienleistung	
AM 3b Seminar: Ägyptische Religion und Literatur im Wandel der Zeiten	Anwesenheit, Studienleistung	1	1	6.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
AM 3b Seminar: Keilschriftliche Quellen zum Geistesleben Altvorderasiens	Anwesenheit, Studienleistung	1	1	6.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
AM 3b Seminar: Reflexion ideologischer und	Anwesenheit, Studienleistung	1	1	6.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)

technologischer Wissenskultur im archäologischen Befund II					
Gesamt		9	10		

(5a) Voraussetzungen: GM 2.

(5b) Prüfungsrelevante Leistungen und Gewichtung: Klausur (60%) und eine Hausarbeit zu dem ausgewählten Seminar (40%)

(6) VM: Komplexe Fragestellungen aus Philologie und Archäologie

Lehrveranstaltung	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- sem.	Studienleistung	davon prüfungs- relevant
VMa Seminar: Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene I	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3	5.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
VMa Seminar: Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene I	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3	5.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
WMa Seminar: Koptisch II	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3	5	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
VMa Seminar: Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie und die Entstehung komplexer Organisationsformen I	Anwesenheit, Studienleistung	2	3	5.	Studienleistung	Hausarbeit (wahlweise)
VMb Seminar: Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene II	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1	2	6.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	
VMb Seminar: Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene II	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1	2	6.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	
VMb Seminar: Koptische Lektüre für Fortgeschrittene	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1	2	6.	Aktive Teilnahme, Nachbereitung, Studienleistung	
VMb Seminar: Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie und die Entstehung komplexer Organisationsformen II	Anwesenheit, Studienleistung	1	2	6.	Studienleistung	
Gesamt		6 aus 12	10			

(6a) Voraussetzungen: AM 1 und AM 2 bzw. 3 (je nach Turnus)

(6b) Prüfungsrelevante Leistungen und Gewichtung: Eine Hausarbeit zu dem ausgewählten Seminar (100%).

§ 6

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen dem Studierenden drei Versuche zur Verfügung.
- (2) Ein Modul ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 13 Abs. 2 der Rahmenordnung von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

§ 7

Ermittlung der Fachnote

- (1) Für die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den einzelnen Modulen s. § 6.
- (2) Die Modulnoten erhalten für die Errechnung der Gesamtnote des Faches (Fachnote) folgendes Gewicht:

GM 1: 10%	AM 2: 20%
GM 2: 20%	AM 3: 20%
AM 1: 20%	VM: 10%

§ 8

Bachelorarbeit, Anmeldung

- (1) Das Thema wird nach Antrag des/der Studierenden von der Prüferin/dem Prüfer vergeben. Der/die Studierende kann im Antrag ein Thema für die Bachelorarbeit und einen Prüfer/eine Prüferin vorschlagen.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens im Rahmen des
Zwei-Fach-Bachelors

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz getroffenen Beschlusses des Dekans des
Fachbereichs Philologie vom 22.01.2007.

Münster, den 26. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von
Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 26. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Evaluationsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. April 2007

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster (AB Uni 3/2002) und des § 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW. S. 474) sowie der Evaluationsordnung für die wissenschaftlichen Einheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (§ 15) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Evaluationsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Zuständigkeit, Gegenstand und Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der Analyse und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 und § 7 des Hochschulgesetzes insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Studierenden und Beschäftigten zum Zwecke der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität in den wissenschaftlichen Einheiten der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität (im Folgenden Evaluationseinheiten genannt).
- (2) Die Evaluationseinheiten des UKM / der Medizinischen Fakultät sind im Wesentlichen die Kliniken, Institute sowie andere strukturelle Einheiten der Fakultät. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1. Die Evaluation wird auf der Ebene der Evaluationseinheiten durchgeführt. Grundlegende Änderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (3) Mit der Evaluation sollen Stärken und Schwächen in den Evaluationseinheiten herausgearbeitet werden. Es werden konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen und der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegeben und in Zielvereinbarungen festgeschrieben. Die Evaluationseinheiten erhalten auf diese Weise eine fundierte Standortbestimmung ihres eigenen Leistungsstandards und können dadurch Qualitätsmängel erkennen und beheben. Die Evaluation

soll außerdem dazu beitragen, die internen Selbstkontrollmechanismen zu stärken und so zu systematischen Strategien der Qualitätssicherung und -entwicklung zu kommen, die in Zielvereinbarungen festgelegt werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch eine nachhaltige Entwicklung der Kommunikation innerhalb der Evaluationseinheit sowie des Fachbereichs. Die bei der Evaluation gewonnenen Informationen können unter anderem der internen und externen Rechenschaftslegung dienen.

- (4) Analyse und Bewertung werden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Alle Gruppen der Evaluationseinheiten werden am Evaluationsprozess beteiligt und sind zur Mitarbeit verbindlich verpflichtet. Zur parametergesteuerten Bemessung des Zuführungsbetrages nimmt die Medizinische Fakultät an der landesweiten, externen Vergleichsanalyse aller Medizinischen Fakultäten des Landes Nordrhein-Westfalens teil (s. Anlage 2).
- (5) Die Evaluation der Forschung zielt darauf ab,
 - a) Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und zu bewerten,
 - b) Stärken und Schwächen der evaluierten Evaluationseinheit herauszuarbeiten,
 - c) Vergleiche zwischen den evaluierten Parametern (Drittmittel, Publikationen) zu ermöglichen und zu bewerten,
 - d) Vergleiche zwischen den Evaluationseinheiten zu ermöglichen,
 - e) Vergleiche zwischen der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderen Medizinischen Fakultäten bundesweit zu ermöglichen und durchzuführen,
 - f) die interne Organisationsstruktur und Forschungsförderung zu überprüfen,
 - g) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bewerten.

In dem Evaluationsverfahren gemäß § 7 liegt der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung aller einschlägigen Daten und Materialien (z.B. Publikationslisten, Drittmittel, Lehre, Strukturpläne, Forschungsberichte etc.). Die externe Bewertung dieser Dokumentationen zu den Forschungsleistungen sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt durch die „Ständige Konferenz der Dekane und Prodekane der Medizinischen Fakultäten in NRW“ unter Einbeziehung der Expertenkommission zur Beurteilung der Forschungs- und Lehrleistung in NRW und der Medizinischen Fakultät anhand der jeweils gültigen Beschluslage. Die für die Bewertung durch das Ministerium bzw. durch die Medizinische Fakultät herangezogenen Vorgehensweisen können sich gegebenenfalls unterscheiden.

- (6) Die Evaluation von Lehre und Studium ist darauf gerichtet,
 - a) den Studienbetrieb transparent zu machen,
 - b) die Studieninhalte, die Studienabläufe und den Studienerfolg auf der Basis der jeweils bundesweit geltenden Gegenstandskataloge zu bewerten,
 - c) die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden zu überprüfen,
 - d) die Studienberatung in der Evaluationseinheit sowie die Beratung durch die zentrale Studienberatung zu bewerten,

- e) die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Lehrmitteln zu überprüfen,
- f) die Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrorganisation, Lehrangebot und Betreuung zu erfassen,
- g) die Verbindung zwischen Lehre und Forschung (z.B. gebundene Personalkapazität in der Lehre, Bedeutung der Forschungsschwerpunkte für die Konzeption der Lehre) zu analysieren und zu bewerten.
- h) Die Evaluation von Lehre und Studium soll die Akkreditierung von Studiengängen unterstützen.
- i) Die nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen aller hauptamtlich Lehrenden werden regelmäßig einer studentischen Veranstaltungskritik unterzogen (vgl. § 8).

Das Evaluationsverfahren wird kontinuierlich und begleitend zu allen curricularen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Evaluation von Lehre und Studium basiert auf der Sammlung, Bereitstellung und Auswertung aller einschlägigen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes (Anonymität der Erfassung). Alle Studenten sind zur Teilnahme an der studentischen Veranstaltungskritik gemäß § 8 als Bestandteil der studentischen Ausbildung verpflichtet. Die Auswertung der Evaluation erfolgt abgestimmt auf die Struktureinheiten der Lehre (Semester, Module, Querschnittsfächer) entsprechend der jeweils geltenden Approbationsordnung. Die Evaluation der Lehre ist auch Bestandteil des externen, landesweiten Vergleiches der Medizinischen Fakultäten Nordrhein-Westfalens.

- (7) Die Ergebnisse des kontinuierlichen Evaluationsverfahrens von Forschung und Lehre werden in einem Evaluationsbericht zusammengeführt. Dieser wird alle 5 Jahre erstellt.

§ 3 Evaluationseinheiten

- (1) Die Evaluationseinheiten werden von der Medizinischen Fakultät und dem Dekanat definiert. Im Zweifel entscheidet der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät.
- (2) Die Evaluationseinheiten orientieren sich an den Lehr- und Forschungseinheiten der Medizinischen Fakultät (Anlage 1). Änderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (3) In der Regel werden Evaluationseinheiten gebildet, die eine Bewertung von Forschung und Lehre im Zusammenhang ermöglichen. In Ausnahmefällen können auch Einheiten gebildet werden, die nur der Evaluation der Lehre dienen, insbesondere wenn dadurch die Akkreditierung interdisziplinärer oder „polyvalenter“ Studiengänge unterstützt wird.

§ 4 Empirische Basis der Evaluation

- (1) Die empirische Basis der Evaluation bilden die Daten des Dekanates und der Verwaltung des UKM, die Ergebnisse von Befragungen der Studierenden und der Lehrenden zur Organisation des Studiums und der Lehre, die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden zur Veranstaltungskritik, die Ergebnisse der Befragungen der Lehrenden zu ihren Forschungsaktivitäten sowie im Einzelfall Datenangaben der Evaluationseinheiten.
- (2) Zur Evaluation können auch Daten und Befragungsergebnisse auswärtiger Sachverständiger oder externer Einrichtungen herangezogen werden.

§ 5 Verantwortlichkeit und Pflichten

- (1) Verantwortlich für die Evaluation ist die Medizinische Fakultät. Die Dekanin / der Dekan / das Dekanat überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens.
- (2) Die Mitwirkung an der Evaluation zählt zu den verbindlichen Pflichten aller in Lehre und Forschung Tätigen sowie aller Studierenden einer Evaluationseinheit.

§ 6 Evaluationszeitpunkt und Zyklen

- (1) Eine Evaluation erfolgt in der Regel jährlich. Über Abweichungen, die aufgrund von Akkreditierungsverfahren oder aus anderen Gründen sinnvoll sind, entscheidet die Medizinische Fakultät im Einvernehmen mit der internen Evaluationskommission auf der Basis der aktuellen Beschlusslage.
- (2) Die Evaluation von Forschung und Lehre einer Einheit erfolgt nach Möglichkeit synchron. Getrennte Evaluationen müssen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine vergleichende Bewertung von Forschung und Lehre möglich bleibt.
- (3) Die Evaluationszeiträume einschließlich der zugrundezulegenden Datenbestände werden von der Medizinischen Fakultät in Abstimmung mit dem Dekanat festgelegt.
- (4) Der Evaluationsbericht zur Vorlage im Lenkungsausschuss Evaluation und im Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird alle 5 Jahre von der internen Evaluationskommission verfasst (vgl. § 11).
- (5) Das Rektorat hat das Recht, die Evaluation zu initiieren.

§ 7 Evaluationsverfahren

- (1) Das Evaluationsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität umfasst:
 - a) Drittmittel
 - b) Publikationen
 - c) Lehre
 - d) Weitere Parameter können von der Medizinischen Fakultät festgelegt werden. Die jeweiligen Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Die grundlegenden Kriterien und Auswertungsmodalitäten werden von den zuständigen Kommissionen (LSA und FWN) in Zusammenarbeit mit der internen Evaluationskommission vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat verabschiedet. Sie bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (3) Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden in das Verfahren einzubinden und zu ihrer Einschätzung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen zu befragen. Die Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungskritik (vgl. § 8) sind Bestandteil der internen Evaluation.
- (4) Verbindliche Vorgaben für den technischen Ablauf der Evaluation werden vom Dekanat festgelegt.

§ 8 Studentische Veranstaltungskritik

- (1) Alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs werden regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder einmal pro Jahr) durch die Studierenden evaluiert (Studentische Veranstaltungskritik). Verantwortlich für die Durchführung ist die Studiendekanin / der Studiendekan der Medizinischen Fakultät.
- (2) Die Fragebögen zur Studentischen Veranstaltungskritik enthalten verbindliche Kernfragen, die durch die LSA-Kommission festgelegt werden. Die evaluierte Einheit kann die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern. Die Einzelheiten werden durch die Beschlusslage bezüglich der Lehrevaluation in der Medizinischen Fakultät bestimmt.
- (3) Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik werden universitätsintern veröffentlicht.

§ 9 Interne Evaluationskommission

- (1) Die Aufgaben der internen Evaluationskommission sind:
 - a) Mitwirkung bei der Definition von Evaluationskriterien
 - b) Erstellung des Evaluationsberichtes
 - c) Vorbereitung von Zielvereinbarungen

- (2) Die interne Evaluationskommission wird aus der Reihe der Kommissionsmitglieder der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FWN-Kommission) und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (LSA-Kommission) vom Fachbereichsrat gewählt. Beratende Mitglieder sind die Gleichstellungsbeauftragte, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Personalrates sowie die Leitung der „Koordinierungsstelle Evaluation“ des Dekanates.
- (3) Die interne Evaluationskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) 5 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren
 - b) 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Assistenten
 - c) 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten
 - d) 3 beratenden Mitgliedern (s. Anlage 3)
- (4) Zu einzelnen Sitzungen der internen Evaluationskommissionen können weitere Mitglieder der Medizinischen Fakultät eingeladen werden.
- (5) Bei Bedarf können zu einzelnen Fragen externe Sachverständige beratend zugezogen werden.
- (6) Die Mitglieder der internen Evaluationskommission haben das Recht, Mitglieder der Evaluationseinheiten vertraulich zu befragen und die Evaluationseinheiten nach Ankündigung zu besichtigen.
- (7) Die interne Evaluationskommission gibt der Medizinischen Fakultät Auskunft über ihre Arbeit. Die Dekanin / der Dekan / das Dekanat ist verantwortlich für die Arbeit der internen Evaluationskommission. Sie / er kann Einspruch erheben und Auflagen zum Prozedere und Zeitrahmen machen. Einspruch und Auflagen der Dekanin / des Dekans / des Dekanats kann der Fachbereichsrat aufheben.
- (8) Die interne Evaluationskommission nimmt im Falle von Einsprüchen von Evaluationseinheiten oder der Dekanin / des Dekans / des Dekanats gegen die Evaluationsergebnisse zu dieser Stellung. Die FWN- und LSA-Kommission sowie der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät haben dem Einspruch auf Begehren auch Gehör einzuräumen.

§ 10 Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation wird durch den Vergleich Medizinischer Fakultäten des Landes NRW im Rahmen der parameter- und leistungsgesteuerten Zuführungsbemessung durchgeführt. Das Verfahren wird durch die Dekane der Medizinischen Fakultäten NRWs in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium festgelegt. Der Lenkungsausschuss Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird hierüber informiert.
- (2) Unbeschadet von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 UV kann mit Zustimmung der Medizinischen Fakultät die externe Begutachtung der Forschung und der Lehre auch durch hochschulauswärtige Sachverständige erfolgen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren vorgeschlagen wurden. Den betroffenen Evaluationseinheiten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 11 Evaluationsbericht

- (1) Der interne Evaluationsbericht der Medizinischen Fakultät führt die Evaluation von Lehre und Forschung zusammen und bildet die Grundlage für zu treffende Zielvereinbarungen. Der Bericht wird durch den Fachbereichsrat beschlossen.
- (2) Der Evaluationsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Dekanin / dem Dekan, dem Dekanat, dem Fachbereichsrat, den Direktoren der evaluierten Evaluationseinheiten, dem Rektorat, der FWN- und LSA-Kommission, den ständigen Senatskommissionen KPPE, KFWN, KLSSI und den Gleichstellungsauftragten zugeleitet.

§ 12 Zielvereinbarungen

- (1) Auf der Grundlage der Evaluation der Medizinischen Fakultät werden Zielvereinbarungen zwischen der Evaluationseinheit und dem Dekanat über einzuleitende strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung von Forschung und Lehre abgeschlossen.
- (2) Die interne Evaluationskommission überprüft in Zusammenarbeit mit der FWN- und LSA-Kommission sowie der Kommission für Struktur und Entwicklung (SuE-Kommission) die Umsetzung der Zielvereinbarungen, bewerten den Erfolg der Maßnahmen und macht ggf. Vorschläge zu möglichen Konsequenzen.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Allen Instituten/Kliniken/Einrichtungen der Medizinischen Fakultät werden die Evaluationsergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich gemacht. Instituts-/Klinik- und Einrichtungs-spezifische Daten werden nur den jeweiligen Instituten/Kliniken/Einrichtungen bereitgestellt. Die Gesamtdaten der Evaluation aller Kliniken/Institute/Einrichtungen werden unter Wahrung des Datenschutzes allen evaluierten Einheiten zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Evaluationsbericht ist vertraulich und wird innerhalb der Medizinischen Fakultät veröffentlicht. Der Bericht wird dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Evaluationsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen ist vertraulich und ist unter Wahrung des Datenschutzes Grundlage für einen Bericht zur Veröffentlichung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Januar 2007.

Münster, den 02. April 2007

Die Rektorin

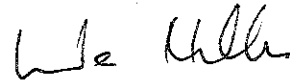


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 02. April 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**9. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 20. März 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung zum Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. September 2000 (AB Uni 2000/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Oktober 2005 (AB Uni 2005/14), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden anstelle der Sätze 2 – 4 folgende Sätze 2 – 8 eingefügt:

„Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Prüfungskommission besteht aus vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern (den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und den beiden Nebenfachprüferinnen/Nebenfachprüfern). Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Die Kandidatin/der Kandidat hält einen maximal 30-minütigen Vortrag, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit dargestellt werden. Diesem Vortrag schließt sich eine Diskussion an, in der die Kandidatin/der Kandidat zunächst auf Fragen der Gutachterinnen/der Gutachter und der Kommissionsmitglieder eingeht. Dem schließt sich eine offene Diskussion an. Die Disputation dauert insgesamt etwa 120 Minuten.“
2. § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Im Falle einer Disputation wird eine Protokollantin/ein Protokollant aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingesetzt.“
3. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Im Falle der Kollegialprüfung werden die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers in den drei Fächern der mündlichen Prüfung von den Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 bewertet. Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern zwischen 1, 2 und 3 um 0,3 abgesenkt oder angehoben werden. Im Falle der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in einer nichtöffentlichen Beratung über die Gesamtnote der Disputation.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 05. Februar 2007.

Münster, den 20. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulbeschreibungen für das Fach „Archäologie – Geschichte – Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors

I. Turnus: Erstmalig zum Wintersemester 2006/07. Im Folgenden ist eine Aufnahme des Studiengangs nur zum Wintersemester möglich.

II. Voraussetzungen: Zur Absolvierung des Studiengangs sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. Darüber hinaus sind Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung des Studiums. Fehlende Sprachkenntnisse müssen bis zum Ende des vierten Studiengangsemesters nachgeholt werden, ggf. im Rahmen der Allgemeinen Studien. Als Nachweis dienen schulische Zeugnisse (Allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss), universitäre Nachweise und muttersprachliche Kompetenz.

III. Bachelor-Arbeit: Das Studium schließt mit einer in einem Bearbeitungszeitraum von sechs Wochen zu verfassenden Bachelor-Arbeit ab, deren Thema sich an eines der beiden Vertiefungsmodule anlehnen kann.

IV. Bestimmung der Pflichtmodule: Pflichtmodule sind: Modul 1 (Einführungsmodul A, Methoden, Begriffe und Theorien in Prähistorischer Archäologie und Geschichte), Modul 2 (Einführungsmodul B, Geographische Physiologie), Modul 3 (Aufbaumodul, Elemente der Kultur-, Landschafts- und Siedlungsentwicklung als Basis kulturhistorischer Prozesse), Modul 4 (Praxismodul, Praxisbezogenes Arbeiten).

Wahlpflichtmodule sind: Modul 5 (= Vertiefungsmodul A; Ur- und Frühgeschichte in ausgewählten Regionen Europa) und Modul 6 (= Vertiefungsmodul B; Frühmittelalter und Mittelalter [Vormoderne] in ausgewählten Regionen Europas). In einem dieser beiden Wahlpflichtmodule ist die geforderte Leistung im Wahlpflichtbereich zu erbringen. Werden die prüfungsrelevanten Leistungen eines der beiden Wahlpflichtmodule nicht erfolgreich gemäß den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells (§ 12 Abs. 2) absolviert, hat der Studierende die Möglichkeit, die prüfungsrelevanten Leistungen in dem verbleibenden Wahlpflichtmodul zu erfüllen.

Modulbeschreibung: Modul 1 (Einführungsmodul A)

Bezeichnung: Methoden, Begriffe und Theorien in Prähistorischer Archäologie und Geschichte							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das in den ersten beiden Fachsemestern zu absolvierende Modul führt ein in kulturwissenschaftliche Arbeitstechniken und in die grundlegenden Methoden der am Studiengang maßgeblich beteiligten geisteswissenschaftlichen Fächer. Darüber hinaus werden Fragen der Theoriebildung behandelt							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: Beginn WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %; Modulnote wird in einer mündlichen Modulabschlussprüfung ermittelt							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	2	1.–2.	Anwesenh., Protokoll		Keine
Proseminar	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	5	1.–2.	Referat, ggf. Hausarbeit o. Klausur		Keine
Übung	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	3	1.–2.	Test oder Klausur		keine
Modulabschlussprüfung (mündl., 45 min)			5			100 % der Modulnote	
Gesamt		6	15	1.–2.			

Modulbeschreibung: Modul 2 (Einführungsmodul B)

Bezeichnung: Geographische Physiologie (Landschaftsökologie)							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im Fachgebiet „Physische Geographie“ (Landschaftsökologie). Es soll eine breite, übergreifende Wissensbasis über Fakten und Prozesse gelegt werden. Vermittlung grundlegender methodischer Fähigkeiten in der Geländearbeit unter physisch-geographischen Fragestellungen							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft (Nebenfachmodul des Instituts für Landschaftsökologie)							
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden							
Turnus: Beginn WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	1.-2.	Anwesenheit und Protokoll		Keine
Proseminar mit praktischer Übung/Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	6	1.-2.	Anwesenheit, Protokoll	Referat, Hausarbeit, ggf. Klausur 100 % d. Modulnote	Keine
Gesamt		8	10	1.-2.			

Modulbeschreibung: Modul 3 (Aufbaumodul)

Bezeichnung: Elemente der Kultur-, Landschafts- und Siedlungsentwicklung als Basis kulturhistorischer Prozesse							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Kultur-, Landschafts- und Siedlungsentwicklung stehen in einem komplexen Wechselverhältnis zueinander, wobei unter Kultur ökonomische und technologische Elemente fallen. Anliegen des Moduls ist die Erzeugung eines breiten Grundlagenwissens zur Landschaftsarchäologie und den damit zusammenhängenden Mechanismen kultureller und technologischer Entwicklung							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft und für Studierende des BA-Studiengangs „Landschaftsökologie“							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: Beginn WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25 %; Modulnote wird in einer mündlichen Modulabschlussprüfung ermittelt							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Proseminar	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	5	1.-2. oder 3.-4.	Referat, ggf. Hausarbeit	Referat, ggf. Hausarbeit 50 % der Modulnote	Keine
Proseminar	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	5	1.-2. oder 3.-4.	Referat, ggf. Hausarbeit	Referat, ggf. Hausarbeit 50 % der Modulnote	Keine
Übung	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	2	1.-2. oder 3.-4.	Protokoll		Keine
Übung	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	3	1.-2. oder 3.-4.	Referat		Keine
Gesamt		8	15	1.-2. oder 3.-4.			

Modulbeschreibung: Modul 4 (Praxismodul)

Bezeichnung: Praxisbezogenes Arbeiten							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Modul bietet eine praktische, teilweise projektbezogene Umsetzung des erworbenen theoretisch-methodischen Wissens. Dazu zählen neben musealer Arbeit Grundlagenfertigkeiten in Methoden der Feldforschung, wie Prospektionen und Ausgrabungen sowie in empirischen Forschungsmethoden							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 600 Stunden							
Turnus: Beginn WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Nicht prüfungsrelevant							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Praktikumsbegleitende Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	1.–2. oder 3.–4.	Referat		Keine
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	5	6	1.–2. oder 3.–4.	Praktische Mitarbeit		Keine
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	5	6	1.–2. oder 3.–4.	Praktische Mitarbeit		Keine
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	5	6	1.–2. oder 3.–4.	Praktische Mitarbeit		keine
Gesamt		17	20	1.–2. oder 3.–4.			

Modulbeschreibung: Modul 5 (Vertiefungsmodul A)

Bezeichnung: Ur- und Frühgeschichte in ausgewählten Regionen Europas							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Wahlpflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul leistet eine intensive Beschäftigung mit Forschungsfeldern der mitteleuropäischen Ur- und Frühgeschichte. Im Mittelpunkt sollen dabei regionale Entwicklungen stehen. In dem Modul kann das in den Modulen 1–3 erworbene Grundlagenwissen spezifisch angewendet werden							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: Beginn WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	5.–6.	Anwesenheit, und Abschlußkolloquium		Absolvierung der Module 1–4
Hauptseminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Klausur oder Protokoll	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Hauptseminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Klausur oder Protokoll	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3	5.–6.	Referat oder Protokoll bzw. Hausarbeit		Absolvierung der Module 1–4
Gesamt		8	15	5.–6.			

Modulbeschreibung: Modul 6 (Vertiefungsmodul B)

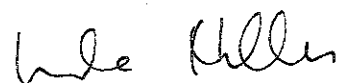
Bezeichnung: Frühmittelalter und Mittelalter (Vormoderne) in ausgewählten Regionen Europas							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Wahlpflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul leistet eine intensive Beschäftigung mit Forschungsfeldern des Frühmittelalters und Hochmittelalters in einer ausgewählten Referenzregion. In dem Modul kann das in den Modulen 1–3 erworbene Grundlagenwissen spezifisch angewendet werden							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: Beginn WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzung en
Vorlesung	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	2	5.–6.	Anwesenheit und Abschlußkoll oquium		Absolvierung der Module 1–4
Haupt-seminar	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Protokoll oder Klausur	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Haupt-seminar	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Klausur oder Protokoll	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Übung	Anwesenheit , aktive Teilnahme	2	3	5.–6.	Referat oder Protokoll bzw. Hausarbeit		Absolvierung der Module 1–4
Gesamt		8	15	5.–6.			

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Archäologie – Geschichte – Landschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz getroffenen Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 18.12.2006.

Münster, den 26. März 2007

Die Rektorin

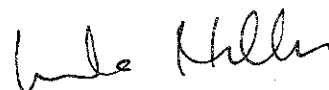


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Neufassung gemäß
der Bekanntmachung vom 10. August 2004
vom 25. Mai 2007**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Neufassung gemäß der Bekanntmachung vom 10. August 2004 (AB Uni 2004/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Januar 2005 (AB Uni 2005/2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 a) letzter Satz erhält folgende Fassung: „Die Auskunftspflicht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG) bleibt unberührt.“
2. In § 2 Abs. 4 wird „§ 66 Abs. 5 und 6 UG“ ersetzt durch „§ 49 Abs. 6 und 10 HG“.
3. § 2 Abs. 5 entfällt.
4. § 4 Abs. 3 bis einschließlich des Textes von a), Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei der Einschreibung müssen vorliegen:
a) der in der Regel online übermittelte Datenerhebungsbogen mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 6.“
5. § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Gleichzeitig ist der gemäß der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erhobene Studienbeitrag zu entrichten.“
6. § 6 wird folgender Satz angefügt: „Die gemäß dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bestehenden Mitteilungspflichten bleiben unberührt.“
7. § 9 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die gemäß Prüfungsordnungen bestehenden Obliegenheiten in Bezug auf die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen bleiben unberührt.“
8. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden ersetzt durch Abs. 1 folgenden Wortlauts: „Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,

2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
5. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
8. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.“

Die bisherigen Absätze 3 – 5 werden zu Absätzen 2 – 4.

9. In § 10 Abs. 3 wird „§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG“.
10. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 82 Abs. 2 – 4 HG“ ersetzt durch „§ 59 HG“.
11. § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt.
12. In § 13 Abs. 2 wird „nach dem StKFG“ ersetzt durch „gemäß dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.“
13. In § 13 Abs. 3 wird „§ 12 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 12 Abs. 4“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Mai 2007.

Münster, den 25. Mai 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Mai 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für die Zugangsprüfung
zum Studiengang Rechtswissenschaft
vom 20. Juni 2007**

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfüllt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Bezüglich der Wahl, der Zusammensetzung und der Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses wird auf § 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Für eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester muss die Bewerbung unter Angabe des Studiengangs spätestens am 01.04. des Jahres, für das Sommersemester spätestens am 01.10. des vorhergehenden Jahres schriftlich und mit allen erforderlichen Unterlagen (§ 2) beim Prüfungsausschuss vorliegen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus einer Klausur unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung. Geprüft werden die Fähigkeiten der Prüflinge in logischer Argumentation sowie ihre Fähigkeiten im sprachlichen Ausdruck. Juristische Vorkenntnisse sind für die erfolgreiche Bearbeitung nicht erforderlich.

§ 7 Durchführung der Prüfung

- (1) Termin und Ort für die Anfertigung der Klausur werden den Kandidaten spätestens drei Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Gleiches gilt für die mündliche Prüfung. Die Aufgabe und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt fünf Stunden. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag um bis zu 45 Minuten verlängert werden.
- (3) Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern (§ 5) zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen wird zur Bildung der Gesamtnote der Mittelwert aus beiden Noten gebildet. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Mündlich Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Die Gesamtnote setzt sich zu drei Vierteln aus der Note der Klausur und zu einem Viertel aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
Die Gesamtnote der Zugangsprüfung lautet:
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 - sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 – 2,5 - gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 – 3,5 - befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 – 4,0 - ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0 - nicht ausreichend
Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.

- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31. Januar 2006 und vom 16. Mai 2006.

Münster, den 20. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für die Zugangsprüfung
zu den vom Fachbereich Physik angebotenen Studiengängen
vom 20. Juni 2007**

**§ 1
Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem vom Fachbereich Physik angebotenen Studiengang erfüllt, der in der Bewerbung genannt ist.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, der in der Bewerbung genannt ist.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt

nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an einem Beratungsgespräch im Fachbereich Physik erforderlich.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Kombination von beidem. Über die Form der Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung wird der Bewerber im Beratungsgespräch informiert.
- (2) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest. Es kann studiengangbezogenes Wissen geprüft werden, jedoch keine Inhalte, die erst im Studium vermittelt werden.
- (3) Eine schriftliche Prüfung dauert 4 Zeitstunden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Bei einer Kombination von mündlicher und

schriftlicher Prüfung dauert die schriftliche Prüfung 2 Zeitstunden und die mündliche Prüfung mindestens 25 und höchstens 30 Minuten.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die schriftliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß §5 zu bewerten. Im Falle unterschiedlicher Bewertungen errechnet sich die Note aus dem Mittelwert der beiden Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Besteht die Zugangsprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so stellt die Note dieser Prüfungsleistung gleichzeitig die Gesamtnote dar.
- (5) Besteht die Zugangsprüfung aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung, wird zur Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 02. November 2005.

Münster, den 20. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für die Zugangsprüfung
zu den vom Fachbereich 9 / Philologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
angebotenen Studiengängen
vom 25.06.2007**

**§ 1
Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem vom Fachbereich 9/Philologie angebotenen Studiengang, der in der Bewerbung genannt ist, erfüllt.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Philologie einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin muss eine Vertreterin/Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Wissensstandsprüfung von ca. 60 Minuten in Form eines Kolloquiums mit zwei Prüferinnen/Prüfern, welche die Studierfähigkeit der/des Studentin/Studenten im betreffenden Fach feststellen. Melden sich pro Semester mehr als zehn Bewerber für eine Zugangsprüfung, kann die mündliche Prüfung durch eine zweistündige Klausur ersetzt werden.
- (2) Geprüft werden fachliche Grundvoraussetzungen im Studienfach, wie sie zum Verständnis der Lehrinhalte des 1. Semesters im betreffenden Studiengang notwendig sind. Geprüft werden insbesondere Kenntnisse in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern auf dem Stand einer „Allgemeinen Hochschulreife“ entsprechend den Fachcurricula im Land Nordrhein-Westfalen. Die Prüfung soll auch zeigen, dass bei dem Prüfling angemessene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch sowie der englischen Sprache in Wort und Schrift vorliegen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Note für die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|--------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen |

			Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Note einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einer Bewertung bis 1,5	- sehr gut
Bei einer Bewertung zwischen 1,5 und 2,5	- gut
Bei einer Bewertung zwischen 2,5 und 3,5	- befriedigend
Bei einer Bewertung zwischen 3,5 und 4,0 einschl.	- ausreichend.

§ 8 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Prüfungsleistung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von

der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten und Geltung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Bewerber, die sich am oder nach dem 01. März 2007 einer Zugangsprüfung für einen vom Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Studiengang bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie vom 04.12.2006.

Münster, den 25.06.2007

Die Rektorin

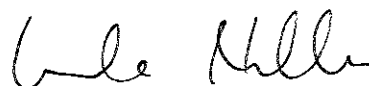


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25.06.2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung
für die Zugangsprüfung zu den Studiengängen
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 25. Juni 2007

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftsinformatik erfüllt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren dieses Gremiums werden in den Prüfungsordnungen der betroffenen Bachelor-Studiengänge geregelt.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird oder in einem gleichwertigen Studiengang, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung wird in Form einer Klausur von 90 Minuten Dauer erbracht. Die Prüferin/der Prüfer kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Eine Abweichung von der Klausurdauer bei Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung um bis zu 50% ist möglich. Bei weniger als 20 Bewerberinnen/Bewerbern pro Semester besteht die Möglichkeit, die Klausur durch eine mündliche Prüfung von 45 bis 60 Minuten Dauer je Prüfling zu ersetzen.
- (2) In der Zugangsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln über ein hinreichend breites, mit dem Abitur vergleichbares Grundwissen verfügt. Gegenstand der Prüfung sind Mathematik, Englisch und Allgemeinwissen mit Bezug zu dem angestrebten Studiengang.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.

- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin der Beisitzer zu hören. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten
- (4) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.
- (5) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfer/Prüferinnen.
Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 - sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 - gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 - befriedigend
Bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 - ausreichend.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsleistung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird

- (2) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/eine Kandidatin der/die den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in

seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

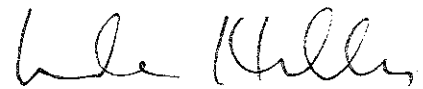
§ 12
Inkrafttreten

Die Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Oktober 2006 und der Eilentscheidung des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27. November 2006.

Münster, den 25. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule)
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. März 2006
vom 25. Juni 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Art. 1

Die Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. März 2006 wird wie folgt geändert:

§ 10 Hauptstudium

Fußnote 3 erhält folgende neue Fassung: „Der Modulbeauftragte / Prüfer aus dem Institut für Geographie wird durch das Institut für Geographie per Aushang bekannt gegeben; lt. § 12 Abs. 3 erfolgt die Prüfung entweder in diesem Modul oder im Modul Physische Geographie / Landschaftsökologie.“

Fußnote 4 erhält folgende neue Fassung: „Der Modulbeauftragte / Prüfer aus dem Institut für Landschaftsökologie wird durch das Institut für Landschaftsökologie per Aushang bekannt gegeben; lt. § 12 Abs. 3 erfolgt die Prüfung entweder in diesem Modul oder im Modul Humangeographie.“

Art. 2

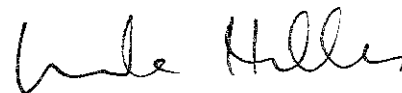
Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ihr Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs
Geowissenschaften vom 22. Februar 2007.

Münster, den 25. Juni 2007

Die Rektorin

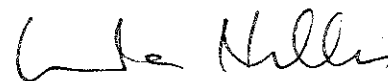


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles